

oder Arbeit stehen, ohne zum Haushalt ihrer Dienstherrn oder Arbeitgeber zu stehen, solcher zeitweiliger Aufenthaltsort als wesentlicher Wohnort gelten.

§. 2.

Wollen sich in den erwähnten Fällen die Brautleute von einem andern Pfarrer als dem, durch welchen nach §. 1 die Trauung erfolgen können soll, trauen lassen, so soll ihnen auch dies bezüglich gegen die diesfalls bestehende gesetzliche Dispensations-Abgabe gestattet sein, jedoch nicht eber, als nachdem sie ein amtliches Zeugniß (Dimissoriale) von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut darüber beigebracht haben, daß sie gehörig ausgebaut worden sind, oder wegen des Aufgebotes Dispensation erlangt haben, und daß kein Ehehinderniß hervorgetreten ist, auch daß sie die Stempelgebühren an diesen Pfarrer und nicht minder die erwähnte gesetzliche Dispensations-Abgabe, soweit solche in dem betreffenden Staate besteht, entrichtet haben.

Wera, am 17. August 1871.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.